

Erhalten...
mit...
der...
S...
tag...
S...
ni...
sub...
8...
8...
8...

Volks-Zeitung

Preis...
25...
D...
25...
25...
25...
25...
25...

Organ für Jedermann aus dem Volke.

N^o 51.

Berlin, Sonntag den 28. Februar.

1858.

Die Eidesleistung.

Der „Dissident“, der in neuerer Zeit sehr gut geschriebene Leitartikel und lehrreiche Korrespondenzen enthält, bringt in seinem neuesten Blatte eine Angelegenheit allgemeinen Interesses nach der „Kupp'schen Sonntags-Post“ zur Sprache, der wir auch einige Worte widmen müssen. Die Angelegenheit betrifft die Eidesleistung Derjenigen, welche gerichtlich und rechtlich aus einer der Landeskirchen oder einer anerkannten Religionsgenossenschaft ausgetreten sind.

An sich ist es ein Uebelstand, wenn die Gerichte eines Staates darüber praktisch im Unklaren sind, in welcher Form sie solche Dissidenten zu vereidigen haben; die Verwirrung hat sich aber noch gesteigert, seitdem man zu einem Auskunftsmittel seine Zuflucht nimmt, das am allerwenigsten geeignet erscheint, dem Eid jene Feierlichkeit zu verleihen, die ihm als höchste Beglaubigung einer gegebenen Aussage gebührt. Das Auskunftsmittel besteht nämlich darin, daß man feststellte, es solle ein Mitglied einer nicht anerkannten Religionsgesellschaft nach der Form derjenigen Religionspartei vereidigt werden, zu welcher er sich vor seinem Austritt aus derselben bekannt hat; oder mit anderen Worten: man solle in Bezug auf die Eidesleistung den Austritt aus der alten Religionsgesellschaft ganz unberücksichtigt lassen.

Das Unthunliche dieses Auskunftsmittels liegt nun auf der Hand. So lange man dem Eid einen spezifisch-religiösen Charakter giebt und für Katholiken eine katholische, für Protestanten eine protestantische, für Juden eine jüdische Eidesformel beibehält, mag man stillschweigend voraussetzen, daß Derjenige, der den Eid zu leisten hat, auch in einem solchen Verhältniß zu seinem Religionsbekenntniß stehe, daß die spezifische Eidesformel für ihn eine höhere verbindliche Kraft habe. Wenn aber diese stillschweigende Voraussetzung nicht mehr möglich ist, wenn Derjenige, der den Eid leisten soll, gerade mit dem Religionsbekenntniß, in dem er züther gelebt, zerfallen und deshalb aus der betreffenden Religionsgesellschaft ausgetreten ist, so ist eine Nichtberücksichtigung dieser Thatsache und das Aufzwingen einer ihm nicht mehr bindenden spezifischen Eidesformel weit eher eine Herabwürdigung, als eine Erhöhung des feierlichen Eindringens des Eides. Gerade Diejenigen, welche für spezifisch-religiöse Eidesformeln sind, müßten am ehesten dafür sein, solchen Eid Nichtmanden schwören zu lassen, der durch Leben, Thatsachen und Bekenntniß dargethan, wie er der spezifischen Form gegenüberstehe.

Zu welchen Verfehrtheiten solch ein Auskunftsmittel führt, das hat sich in einem Falle in Tüft in auffallender Weise gezeigt. Ein Mann, der vor Jahren bereits aus der jüdischen Synagoge ausgetreten, diesen seinen Austritt auch gerichtlich feststellen ließ und Mitglied der freien evangelischen Gemeinde geworden war, sollte in Folge jenes merkwürdigen Auskunftsmittels gerichtlich gezwungen werden, bei Gelegenheit eines Prozesses einen Eid nach jüdischem Ritus zu schwören. Er weigerte sich dessen, wurde jedoch durch alle Instanzen zur Leistung des ritual-jüdischen Eides verurtheilt. Gleichwohl aber mußte man von der Leistung dieses Eides Abstand nehmen, weil der Rabbiner daselbst standhaft erklärte, es sei ihm unmöglich, einem Nicht-Juden einen jüdischen Eid abzunehmen. — Wenn wir auch bezweifeln, daß der Rabbiner rituell vor dem Forum des Rabbinismus im Stande wäre, seine Handlungsweise zu rechtfertigen, so müssen wir doch gestehen, daß er vom rein religiösen Gesichtspunkte aus richtiger gehandelt hat als die gerichtlichen Instanzen, die den Eid in dieser Form dekretirt haben.

Mit Recht macht man aber jetzt darauf aufmerksam, daß die Zeit sehr nahe ist, wo jenes Auskunftsmittel ganz unmöglich werden wird. Nach Erlaß des Gesetzes vom 30. März 1847 sind nicht wenig Mitglieder der Landeskirche sammt ihren Kindern aus derselben ausgeschieden. Diese Kinder sind herangewachsen und werden in wenig Jahren in das Alter treten, wo sie eidesfähig sein werden; gleichwohl haben sie niemals einer sogenannten anerkannten Religionsgesellschaft angehört, für welche spezifisch-religiöse Eidesformeln existiren; kann man auch hier noch jetzt Fixation fortsetzen, daß auch diese Glieder der anerkannten Kirche seien? Soll man aus Vorliebe für den spezifisch-religiösen Eid denselben auch Solchen aufdringen, die niemals in jenem spezifischen Bekenntniß gelebt? Was will man beispielsweise mit einem jungen Menschen machen, dessen Vater ehemals dem jüdischen Religionsbekenntniß entsagt, dessen Mutter aus der evangelischen Landeskirche ausgeschieden, und die sich dann als Mitglieder einer freien Gemeinde geheirathet und diesen Sohn gezeugt habe? Soll dieser gezwungen werden, vorkommenden Falles nach jüdischem oder evangelischem oder nach sonst welchem spezifischem Ritus zu schwören?

Nach den Aeußerungen der Sonntagspost soll nun freilich das allein richtige Auskunftsmittel die völlige Abschaffung des Eides sein, und es wird in dem vorliegenden Artikel ausgesprochen, daß die bei Vereidigung der Geschwore-